

Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellationis in petitorio et possessione de 1702.  
b) Edit desz bij Confiscation des Mees, Gheede ende Wey  
desz inder inder Mees in desz Landt, v. d. d. 1732.

no) 1) Ingressus ad licitandum inquit de promotione Entrepreneur  
nouveaux desz sur lez Minij, sur lez Angles, & Spectes 1720.

2) Edit sur lez mit desz Tabacqz, y compris lez autres, de

3) — sur desz Fabrique de Tabacqz de la Cour de Metz  
Comperte 1720 in plus. no. 10. 120, 42.

4) Introduction sur lez Juges Collegia, & Acta sur lez  
Juges sur lez Juges

5) Patent sur lez mit desz Tabacqz, y compris lez autres, in lez  
Juges 1720. no. 10. 120, 42.

6) Edit sur lez mit desz Tabacqz, y compris lez autres, in lez  
Juges 1720. no. 10. 120, 42.

7) — sur lez Tabacqz de la Cour de Metz, y compris lez autres, in  
lez Juges 1720.

1721

V. 6. 16

1) Patent sur lez Privilegia de Confiscation de M. le Duc  
de Bourgogne, sur lez mit desz Tabacqz, y compris lez autres, in lez  
Juges 1720.

2) — sur desz Tabacqz de la Cour de Metz, y compris lez autres, in  
lez Juges 1720.

3) — sur desz Tabacqz de la Cour de Metz, y compris lez autres, in  
lez Juges 1720.

4) — sur desz Tabacqz de la Cour de Metz, y compris lez autres, in  
lez Juges 1720.

5) Declaration desz Tabacqz de la Cour de Metz, y compris lez autres, in  
lez Juges 1720.

6) Introduction sur lez Juges Collegia, & Acta sur lez  
Juges sur lez Juges

7) Edit sur lez mit desz Tabacqz, y compris lez autres, in lez  
Juges 1720.

8) — sur desz Tabacqz de la Cour de Metz, y compris lez autres, in  
lez Juges 1720.

9) — sur desz Tabacqz de la Cour de Metz, y compris lez autres, in  
lez Juges 1720.

10) — sur desz Tabacqz de la Cour de Metz, y compris lez autres, in  
lez Juges 1720.

Litt. jurid. fol. 26. 88 IV

37 49.  
134/

# EDICT,

Worinn die

Ausfuhr und Wegschiffung

Der

Einländischen Wolle

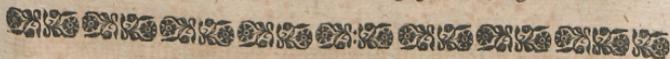
Im

Königreich Preussen

gänzlich verbotzen /

Und auf gewisse Maasse eingeschräncket wird.

De dato Berlin/ den 13. Junii 1723.



Königsberg/

Gedruckt in der Königl. Hoff-Buchdruckerey.

24

**D**annach Seine  
Königl. Majestät  
in Preussen &c. &c. Unser

allergnädigster Herr / in Erfahrung kommen / welchergestalt die in Dero Königreich Preussen gefaltene Wolle nicht nur häufig zur See weggeschifft / sondern auch nach anderen Städten / als nehmlich Danzig / Elbing und anderen mehr / gebracht werde / von wannen sie die einländische Woll-Fabricanten zum öfftern mit vielen Kosten in theuerem Preise wiederkauffen und abholen müssen; So haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aus Landes-Väterlicher Vorsorge die höchstschädliche Ausfuhr und Wegschiffung der einländischen Wolle dergestalt / wie folget / respective gänzlich hierdurch verbietthen / und auf gewisse Maasse einschräncken wollen.

Sie befehlen und ordnen also durch dieses Edict in hohen Gnaden alles Ernstes:

I.

Daß / weilt im Königreich Preussen an verschiedenen Orten sonst durchgehends verbotene Heyde-Vöcke geduldet werden / solche überall nach Ablauf eines Monats gänzlich abgestellt; Wiedrigens durch die Land- und Aus-Neuther weggenommen / und die Eigenthümer dazu in nachdrückliche Fiscalische Straffe genommen werden sol

sollen / zumahl bekandt / daß durch dergleichen grobe zottige und mit viel Haaren vermischte Wolle / so gedachte Heyde-Böcke haben / nicht nur die gute Wolle verdorben wird / sondern auch ganze Heerden so gar ausarten / daß die Wolle nicht geschossen noch gute Lächer oder andere Waaren daraus fabriciret werden können.

## II.

Und da durch Vermischung der Ziegen-Böcke mit den Schaafen die Wolle grobhäriger gemacht wird / sonst auch nach hiesigen Landes-Ordnungen in den Dörffern / wo Holz vorhanden / die Ziegen verboten sind: So müssen bey vorhero comminirten Strassen keine Ziegen im Holze gehütet und dieselben nicht bey den Schaafen / sondern unter den Schweinen getrieben werden.

## III.

Damit aber die Preussische Wolle so viel eher Käufer bekommen / auch desto höher ausgebracht werden können / muß solche rein gewaschen / und nicht zu naß eingefactet / keine Knoten darunter gelassen / keine Rauff-Wolle von abgestorbenen Schaaff-Fellen darunter gemischet / dieselbe auch vom Verkäufer nicht fortiret / und die gröbste zum Verkauf ausgehossen / vielmehr solche sauber zum Verkauf dargestellet werden; Solte sich aber gar dabey ein Betrug finden / sind die Verkäufer auf geschehene Anzeige von den Magistraten desfalls nach Befinden entweder mit der Confiscation oder einer ansehnlichen Geld-Busse zu bestraffen.

## IV.

Hauptsächlich wird alle Vor- und Aufkäuferey aufm Lande schlechterdings und ernstlich verboten / so / daß im  
X2 Fall

Fall ein Kauffmann oder Woll-Händler / er sey ein Ausländischer oder Einheimischer / er sey ein Christ oder ein Jude / welche letzteren ohnedem in Unserm Königreich Preussen krafft der aller Orten öffentlich publicirten Patenten nicht ohne Geleits-Paß einmahl toleriret werden / geschweige / daß denenselben der allergeringste Handel mit einländischer Wolle zu verstatten / sich unternehmen dürffte / außs Land zu denen von Adel oder Beambten zu reisen / oder ihre Bedienten herum zu schicken und die Wolle besprechen zu lassen / oder gar mit den von Adel oder Beambten dergestalt zu contrahiren / daß sie ihnen die Wolle außser Landes tieffern sollen / der selbe zu erwarten habe / daß er jedsmahl mit 10. Rthlr. Straffe vor jeden Stein Wolle / auch Verlust der Waaren belegt werde.

## V.

Dahingegen muß alle in Seiner Königl. Majestät Landen gefallene Wolle in die Städte gebracht / und daselbst nicht an die Kaufleute und Woll-Händler / welchen hiermit bey Fiscalischer Straffe aller Wollen-Handel verbothen wird / sondern an die Woll-Arbeiter und Manufacturiers, als nemlich die Wand-Raßch, Strumpf- und Tuchmacher verkauffet werden; Solte sich aber finden / daß jemand seine zur Stadt gebrachte Wolle vor Landüblichen Preiß an vorgedachte Manufacturiers nicht absetzen / und diese auß Mangel baaren Geldes selbe nicht bezahlen könten / als denn / und unter dieser einzigen Exception stehet dem Land-Mann frey / wann er vorher solchen Mangel eines anzutreffenden Käuffers bey der Königl. Accise-Casse gemeldet / dieselbe ihm auch auf diesen jetztgedachten Fall einen Permissions-Schein ertheilet / seine Wolle an einen Kauff:

Kauffmann zu verhandeln / welcher aber Hintwieder  
schuldig ist / hiernächst dem Woll-Arbeiter nach Noth-  
durfft mit Wolle gegen billigen Preis zu versehen / und  
ihne selbige gar nicht zu versagen.

## VI.

Und wie den von Adel / Pächtern und Beamten  
die bißhero gehabte Freyheit / ihre Wolle auch außser  
Landes zu verfahren gelassen wird; so müssen jedoch  
dieselbe nur ihren eigenen Zuwachs verfahren / keines-  
weges aber von Adel / Beamten und Pensionarien  
die Wolle zur Ausfuhr an sich kauffen; allerwenig-  
stens aber des Schäffers Wolle denn auch des Priesters  
Schulzen und Bauern Wolle unter die ibrige mengen  
und solche dergestalt verdeckt außm Lande bringen / zu-  
mahl sonst auf dergleichen verführten und überführten  
Unterschrift Actio Fiscalis eröffnet werden soll.

## VII.

Was in specie die Bündel-Wolle / worunter  
der Priester-Bürger-Schulzen-Bauern-und Schäffer-  
Wolle / insonderheit auch des Schäffers sein Seck- oder  
Fünftes Theil verstanden wird / annoch concerniret  
stehet solche den Luch-Nackh-Huth-und Strumpffma-  
chern zu kauffen privative und allein zu; Dahers  
diese Wolle außser Landes nicht verführet / auch im Lan-  
de an keine Kauffleute verkauffet werden muß; Indeß-  
sen / wie alle Bündel-Wolle jektgedachtermassen vor  
die Woll-Arbeiter im Lande ausgefekt bleibt; So  
competiret denenselben auch / bey der von Adelichen  
Begimb

Beampten oder Pensionarien zur Stadt gehendten Wolle der Vorkauff. Wie denn auch ferner in favorem der Woll-Arbeiter der vorige §. 4. welcher disponiret/ daß alle Vor- und Aufkäufferey aufm Lande verbotthen seyn soll/ dahin limitiret wird/ daß im Fall ein Woll-Arbeiter so viel Wolle/ als er zu Treibung seiner Profession benöthiget ist/ selbst nicht hätte/ auch keine Wolle vom Lande zur Stadt fühne/ derselbe alsdann befugt seyn solle/ selbst die Nothdurfft aufm Lande einzukauffen/ jedoch/ daß ihm solche vom Landmann zur Stadt geliefert werde.

#### VIII.

Es müssen aber andern Theils gedachte Woll-Arbeiter solche ihnen allergnädigst accordirte Vorzüge bey nachdrücklicher Straffe nicht mißbrauchen/ mehrere Wolle/ als sie zu ihrer Handthierung benöthiget sind/ einkauffen und solche Hiernächst wiederum an die Kaufleute überlassen/ dafern er aber ein mehrers kauft/ oder davon an andere/ ausser Fabricanten/ etwas wieder verkauffet; So soll solche Wolle confisciret/ und wann er darüber zum zweytenmahl ertappet wird/ nebst der Confiscation der Wolle auch an Gelde gestraffet werden.

#### IX.

Wann nun die Wolle in die Land-Städte gebracht wird/ müssen die Thor-Schreiber den Nahmen des Verkäuffers/ welcher die Wolle in die Stadt schicket/ den Ort/ wo sie herkommt/ die Quantität nach Anzahl der grossen und kleinen Säcke/ auch wie viel an Priester-Schulzen-Bauer-Schäffer-und Pündel-Wolle

le darunter begriffen / richtig verzeichnet / Hiernächst bey  
der Rückkehr aus der Stadt den Verkäufer befragen/  
an wem er seine Wolle verkauffet / solches wiederum  
annotiren/und alsdann hiervon eine schriftliche Nach-  
richt auf die Accise-Stube einlieffern / damit untersu-  
chet werden könne / ob mit dem Verkauf der Wolle  
nach diesem Edicto verfahren sey.

X.

Gleichwie alles / was hithero allergnädigst ge-  
ordnet und statuiret worden / nur die im Lande gefal-  
lene Wolle angehet; so stehet einem jeden Kauffmann  
andern Theils frey / aus frembden Landen / als aus Poh-  
len / Churland und aus dem Groß- Herzogthum Lit-  
thauen / und sonst / Wolle kommen zu lassen / und solche  
frembde Wolle nach eigenem Gefallen entweder im  
Lande wiederum zu verlassen / oder über See zu verschif-  
fen / auch in anderen auswärtigen Provinzjen verfab-  
ren zu lassen; Damit aber hierunter kein Unterschleiff  
geschhehe / muß der Kauffmann / wenn die auswärtige  
Wolle hereingebracht wird / darüber / auch wie viel Stei-  
ne es eigentlich sind / bey der ersten Stadt / so er berüh-  
ret / vom Zoll oder Licent glaubhaften Schein neh-  
men / auch bey der Ausfuhr hinwiederum dergleichen  
Schein / umb solchen in den Zöllen vorzeigen zu können /  
von der Accise-Casse fordern.

XI.

Zuletzt / weil auch die Felle und Häute auf dem  
platten Lande dergestalt vor- und aufgekauft werden/  
daß nicht nur die Nothdurfft bey Schustern / Hand-  
Schuhmachern und Weißgärbern überall im Lande  
fehlet;

fehlet; sondern auch das Loh und Weisgärber-Gewerd fast ganz ruiniret wird: Als lassen allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät zwar annoch geschehen/das die Häute und Zelle vor einheimischen Gärbern so wohl als Kauff- und Handels-Leuten aufm Lande zusammen gesucht und aufgekauft werden; Es müssen aber dieselben nicht außers Landes gefahren / oder zur See wegzgeschiffet / sondern in Städten verkauft / und zur Nahrung der Einwohner im Lande behalten werden.

XII.

Damit nun alle beforgliche Contravention bestmöglichst verhütet werde / müssen alle Accise-Einnahmer / Licent- und Zoll-Verwalter / auch Land- und Aus-Neuther hierüber ein wachsames Auge haben / und wenn diesem allergnädigsten Edicto nicht nachgelebet werden dürffte / solches an höhern Ort gebührend melden. Signatum Berlin / den 13<sup>ten</sup> Junii 1723.

Fr. Wilhelm.



E. B. v. Kreuz. C. v. Ratsch.





37 49.  
134

# EDICT,

Worinn die

## Ausfuhr und Wegschiffung

Der

# Einländischen Wolle

Im

# Königreich Preussen

gänzlich verboten /

Und auf gewisse Maasse eingeschräncket wird.

De dato Berlin/ den 13. Junii 1723.



Königsberg/

Gedruckt in der Königl. Hoff-Buchdruckerey.

